

DSG-Info-Service

Dezember 1996

Ausgabe Nr. 16

*Sehr geehrter DSG-Paket-Kunde!
Sehr geehrter Leser!*

Mit Verordnung des Bundeskanzlers, BGBl. Nr. 400/1996, wurde die Standard-Verordnung, BGBl. Nr. 261/1987, zuletzt geändert durch die Verordnung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 559/1974, neuerlich geändert.

Es kamen vier neue Standardverarbeitungen im Öffentlichen Bereich dazu: 9211 Melderegister; 9212 Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse und Stimmlisten; 9213 Europa-Wählerevidenz und Wählerverzeichnisse; 9214 Personalverwaltung des Bundes.

Bedauerlicherweise fand die Neufassung der Standardverordnung in bezug auf den Privaten Bereich, an der seit 1994 gearbeitet wird, bis heute keinen positiven Abschluß.

Änderung der Standard-Verordnung

9211 Melderegister

Zweck der Verarbeitung ist die Führung des automationsunterstützten Melderegisters durch die Bürgermeister (Gemeindeämter oder Magistrate) bzw. Bundespolizeidirektionen.

Rechtsgrundlagen sind das Meldegesetz 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992; die Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896 sowie die Wan-

derungsstatistik-Verordnung, BGBl. Nr. 152/1995.

Betroffene Personengruppen sind alle in der Gemeinde aufrecht gemeldeten und abgemeldeten Personen sowie solche nicht gemeldeten Personen, deren Aufenthalt für Zwecke eines bestimmten Verwaltungsverfahrens von Bedeutung ist.

9212 Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse und Stimmlisten

Rechtsgrundlagen sind das Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601; die Wählerevidenzverordnung 1973, BGBl. Nr. 306; die Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO), BGBl. Nr. 471; das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, BGBl. Nr. 57; das Volksabstimmungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 344; das Volksbefragungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 356. Es werden die folgenden drei Verarbeitungszwecke angeführt:

A Wählerevidenz, Erstellung von Wählerverzeichnissen und Stimmlisten

Zweck der Verarbeitung ist die Führung der Wählerevidenz und Erstellung der Wählerverzeichnisse (für Nationalrats- und Bundespräsidentenwahlen) und der Stimmlisten (für Volksabstimmungen, Volksbefragungen und Volksbegehren); Erstellung der Wählerverzeichnisse für Landtags-, Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen sowie der Stimmlisten für Volksabstimmungen, Volksbefragungen und Volksbegehren aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften und der Wählerverzeichnisse für die Wahlen zu beruflichen Interessensvertretungen.

Betroffene Personengruppen sind in der Wählerevidenz der Gemeinde eingetragene **Österreicher**. Es fällt somit auf, daß die Tendenzen, unter gewissen Umständen (etwa im Gemeindebereich oder bei Interessensver-

vertretungen) auch **Ausländern** ein Wahlrecht zuzugestehen, in der neuen Standardverarbeitung keinen Eingang gefunden haben.

In diesem Zusammenhang sei aber auch auf den Verarbeitungszweck C verwiesen. Dort wird auf das Wahlrecht von EU-Bürgern bei Kommunalwahlen eingegangen.

B Evidenz der vom Wahlrecht ausgeschlossenen Personen

Zweck der Verarbeitung ist die Evidenzhaltung der Daten von Personen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, z.B. gemäß § 22 NRWO.

Betroffene Personengruppen sind österreichische Staatsbürger, die in der Wählerevidenz eingetragen und vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

C Unionsbürgerevidenz

Zweck der Verarbeitung ist die Evidenz der Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates der EU, die in Österreich an den Kommunalwahlen teilnehmen (Unionsbürgerevidenz). Betroffene Personengruppen sind Bürger eines anderen Mitgliedstaates der EU, die zur Ausübung des Wahlrechtes bei Kommunalwahlen in der Wählerevidenz der Gemeinde eingetragen sind.

9213 Europa-Wählerevidenz und Wählerverzeichnisse

Rechtsgrundlagen dieser Datenverarbeitung, bei der es um die Wahlen zum Europäischen Parlament geht, sind das Europa-Wählerevidenzgesetz (EuWEG), BGBl. Nr. 118/1996; die Europa-Wahlordnung (EuWO), BGBl. Nr. 117/1966. Es sind zwei Verarbeitungszwecke normiert:

A Europa-Wählerevidenz und Erstellung der Wählerverzeichnisse

Zweck der Verarbeitung ist die Führung der automationsunterstützten Europa-Wählerevidenz und Erstellung der Wählerverzeichnisse.

Betroffenenkreise sind in der Europa-Wählerevidenz der Gemeinde eingetragene Österreicher sowie sonstige Unionsbürger mit Hauptwohnsitz in Österreich.

B Evidenz der vom Wahlrecht ausgeschlossenen Personen

Zweck der Verarbeitung ist die Evidenthaltung der Daten von Personen, die gemäß § 3 Abs. 1 EuWEG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Betroffenenkreise sind Unionsbürger, die gemäß § 3 Abs. 1 EuWEG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

9214 Personalverwaltung des Bundes

Zweck sind Verarbeitung und Evidenthaltung dienstrechtlicher, besoldungsrechtlicher, ausbildungsbezogener und sonstiger mit dem Beschäftigungsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehender personenbezogener Daten von öffentlich Bediensteten und sonstigen vom Bund besoldeten Personen (inkl. z.B. Aushilfskräfte, Abgeordnete, Funktionäre) durch die Dienststellen des Bundes zum Zweck von Einzelpersonalmaßnahmen und von statistischen Auswertungen.

Betroffenenkreise sind Beschäftigte (Bezugs-, Entgeltempfänger). Es fällt auf, daß - anders als in der Standardverarbeitung 9103 „Personalverwaltung“ für den privaten Bereich - im Bundesbereich auf die Aufnahme des Betroffenenkreises „Angehörige“ verzichtet wurde.

Es ist somit zu bezweifeln, ob mit diesem Standard das Auslangen gefunden werden kann, da nicht einmal die Krankenscheinausstellung für die Angehörigen möglich ist.

Unser neues Internet-Angebot

Im vergangenen November haben wir unser Internet-Angebot überarbeitet. Unsere WWW-Seiten haben ein neues Layout be-

kommen, das hoffentlich auch Ihnen gefallen wird. Neu dazugekommen ist auch ein Verzeichnis von HotLinks zum Themenbereich

DSG-Info-Service 1996

IT-Sicherheit und mit den Unterpunkten Organisationen, Security Tools, Risk Management Tools, Mailing Lists, Standards und Infos. Bitte helfen auch Sie mit, unser Angebot aktuell zu halten, und teilen Sie uns fehlerhafte oder fehlende Angaben mit.

Unter dem Titel „Novellierung mit Augenmaß“ finden Sie im Internet einen Artikel unseres Geschäftsführers Hans-Jürgen Pollirer, in dem neuerlich der Novellierungsbedarf

des österreichischen Datenschutzgesetzes aufgrund der EU-Richtlinie dargelegt wird.

Bitte besuchen auch Sie einmal unsere Homepage www.via.at/securdata und überzeugen Sie sich von der Qualität unseres Angebotes. Sie finden unter anderem auch den vollen Text der EU-Datenschutzrichtlinie und unsere Prüffragenanwendung zur Einhaltung des Datenschutzgesetzes, unser Firmenprofil und unser Datenschutz-Serviceangebot.

**Ein gesegnetes Weihnachtsfest
und
viel Erfolg im kommenden Jahr
wünschen Ihnen
die Mitarbeiter
der Firma Secur-Data**

Unser nächstes Seminar zum Thema
Die Datenschutz-konforme Organisation
(Schwerpunktthema: EU-Richtlinie)
findet am 15. April 1997 statt.
Es referieren aus dem Autorenteam des Standardwerkes
zum österreichischen DSG:
Dr. Walter Dohr
Hans-Jürgen Pollirer